

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 7 der Tagesordnung zur Hauptversammlung am 18. Mai 2022 einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 3. August 2018 vor dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft (und dem in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE)) an Geschäftsführer und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften ("**Berechtigte**") Erwerbsrechte gewährt bzw. zugesagt. Die Berechtigten können innerhalb von vertraglich festgelegten Zeiträumen ihre Erwerbsrechte gegenüber der Gesellschaft durch Zahlung eines Ausübungspreises ausüben. Zudem müssen bestimmte weitere vertraglich definierte Ereignisse eintreten. Im Zeitraum von 1. Februar 2013 bis einschließlich 3. August 2018 wurden die folgenden Erwerbsrechte ausgegeben bzw. zugesagt

- Im Hinblick auf den Börsengang hat die Westwing Group GmbH, eine Rechtsvorgängerin der Gesellschaft ein neues langfristiges Anreizprogramm (das „**Long Term Incentive Program 2019**“) aufgelegt, in dessen Rahmen die Gesellschaft den Mitgliedern des Vorstands und anderen wichtigen Mitarbeitern der Gesellschaft und ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften als Begünstigte insgesamt 2.333.250 Optionen auf den Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft (Erwerbsrechte) auf der Grundlage allgemein standardisierter Bedingungen gewährt hat.
- Von diesen 2.333.250 Erwerbsrechten wurden 2.112.000 Erwerbsrechte (die „Erste Tranche“) zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen an Mitglieder des Vorstands und 19 weitere Mitarbeiter in Schlüsselpositionen des Konzerns gewährt, während 221.250 Erwerbsrechte (die „Zweite Tranche“) an weitere 56 Mitarbeiter in Schlüsselpositionen des Konzerns gewährt wurden.

Die Begünstigten können ihre Erwerbsrechte frühestens zwölf Monate nach Eintritt eines Liquiditätsereignisses oder eines Börsengangs und einer Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft ganz oder teilweise ausüben. Der Ausübungspreis und der Nennwert der den Erwerbsrechten zugrunde liegenden Aktien wird bei reinen Nennkapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und Änderungen der Anzahl der ohne Kapitalmaßnahme ausgegebenen Aktien angepasst. Die Gesellschaft kann die Ausübung der Erwerbsrechte bei Eintritt eines Liquiditätsereignisses (dazu zählt in der Regel nicht der Börsengang) verlangen. Die Erwerbsrechte verfallen, wenn der betreffende Begünstigte die Erwerbsrechte nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer solchen Aufforderung ausübt. Darüber hinaus ist der Begünstigte nach Ablauf von 48 Monaten nach Eintritt eines Liquiditätsereignisses oder eines Börsengangs verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft alle noch nicht ausgeübten Erwerbsrechte auszuüben. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen jederzeit Erwerbsrechte oder Ansprüche auf Lieferung von Aktien aus den Erwerbsrechte durch Gewährung von

virtuellen Aktien oder vergleichbaren Instrumenten oder Barausgleich für den Gegenwert der Erwerbsrechte erfüllen.

- Die Westwing Group GmbH, eine Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, hatte ein weiteres langfristiges Anreizprogramm (das „**Long Term Incentive Program 2016**“) aufgelegt, in dessen Rahmen die Gesellschaft den Mitgliedern des Vorstands und anderen wichtigen Mitarbeitern des Konzerns als Begünstigte insgesamt 434.850 Optionen auf den Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft (Erwerbsrechte) auf der Grundlage allgemein standardisierter Bedingungen gewährt hat.

Die im Rahmen des Long Term Incentive Program 2016 gewährten Erwerbsrechte können zwölf Monate nach Eintritt eines Liquiditätsereignisses oder eines Börsengangs oder einer Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft ausgeübt werden. Der Ausübungspreis und der Nennwert der den Erwerbsrechten zugrunde liegenden Aktien wird bei reinen Nennkapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und Änderungen der Anzahl der ohne Kapitalmaßnahme ausgegebenen Aktien angepasst. Die Gesellschaft kann die Ausübung der Erwerbsrechte bei Eintritt eines Liquiditätsereignisses (dazu zählt in der Regel nicht der Börsengang) verlangen. Die Erwerbsrechte verfallen, wenn der betreffende Begünstigte die Erwerbsrechte nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer solchen Aufforderung ausübt. Darüber hinaus ist der Begünstigte nach Ablauf von 48 Monaten nach Eintritt eines Liquiditätsereignisses oder eines Börsengangs verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft alle noch nicht ausgeübten Erwerbsrechte auszuüben. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen jederzeit Erwerbsrechte oder Ansprüche auf Lieferung von Aktien aus den Erwerbsrechten durch Gewährung von virtuellen Aktien oder vergleichbaren Instrumenten oder Barausgleich für den Gegenwert der Erwerbsrechte erfüllen.

Die Ausübungspreise der Erwerbsrechte unter beiden Programmen variieren je nach Ausgabezeitpunkt und betragen zwischen Euro 1,00 – 34,86 Euro.

Zur Bedienung von Ansprüchen unter diesen Programmen durch Lieferung neuer Aktien der Gesellschaft hat die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Juni 2018 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 8.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2018/V**“). Unter dem Genehmigten Kapital 2018/V wurden bisher keine neuen Aktien ausgegeben. Aufgrund von teilweisen Ausnutzungen des Genehmigten Kapitals 2018/I, des Genehmigten Kapitals 2018/III, des Genehmigten Kapitals 2018/IV und des Genehmigten Kapitals 2018/VI besteht das genehmigte Kapital nicht mehr im gesetzlich zulässigen Umfang der Hälfte des derzeitigen Grundkapitals und steht der Gesellschaft auch die Möglichkeit, Aktien ohne Bezugsrechte auszugeben, nicht im gesetzlich zulässigen Umfang zur Verfügung. Zudem läuft das Genehmigte Kapital 2018/V zum 6. August 2023 aus. Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben die Erwerbsrechte mit Aktien der Gesellschaft zu unterlegen, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2018/V aufgehoben und ein neues genehmigtes

Kapital in dem von der SE-VO in Verbindung mit dem Aktiengesetz zugelassenen Umfang unter Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital 2022/I ausgeschlossen.

Der auf die neuen ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2022/I oder – falls einer dieser Beträge geringer ist – zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2022/I vorhanden ist, nicht überschreiten. Zum Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung, sind auf diese 10 %-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG seit der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2022/I aus Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder übertragen wurden.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Durch diese Beschränkungen wird gleichzeitig auch eine Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist dieser Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Sofern der Vorstand aus dem neuen Genehmigten Kapital 2022/I Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgibt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.